



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Brunhilde Adam	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in: Brunhilde Adam

„Gute-Kita-Gesetz,, - Weitergabe der Mittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sowie in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

Hier:

- **Umsetzung der Richtlinie eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen**
- **Umsetzung der Richtlinie Tagespflege 2000 zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen: Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen und im Rahmen der Ersatzbetreuung**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	17.09.2020	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

- Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Konzept zur Umsetzung der Richtlinie eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen zustimmend zur Kenntnis.
- Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Konzept zur Umsetzung der Richtlinie Tagespflege 2000 zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen im Rahmen der Ersatzbetreuung zustimmend zur Kenntnis.
- Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Umsetzung der Richtlinie Tagespflege 2000 zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen als Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen zur Kenntnis. Das Thema wird vorerst zurückgestellt.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	a.) Leitungsbonus: jährliche Personalkosten 1,4 NK in EG S 8a Die Stellenschaffung wird vollständig durch eine staatliche Förderung gegenfinanziert. b.) Festanstellung TPP - Ersatzbetreuung: jährliche Personalkosten für 2,0 NK in EG S2 Bei einer Vollzeitkraft beträgt die Zuwendung 15.026,57 Euro jährlich. Die Kommunen tragen einen Eigenanteil mindestens in Höhe der staatlichen Zuwendung. c.) Festanstellung TPP - Assistenzkräfte: Ganzjährige Förderung einer Assistenzkraft in VZ: 15.026,57 € jährlich. Die Kommunen tragen einen Eigenanteil mindestens in Höhe der staatlichen Zuwendung.			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	s. o.			
Haushaltsmittel vorhanden?	Die Personalkosten (Leitungsbonus und Ersatzbetreuung) sind im Haushaltsansatz 2021 enthalten.			
Folgekosten?	Es handelt sich um jährliche Personalkosten.			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Der Freistaat hat sich für die Weitergabe der Mittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG), kurz „Gute-Kita-Gesetz“, für die Option „Leistungs- und Verwaltungsbonus“ sowie Festanstellung von Tagespflegepersonen entschieden.

Ziel des Leistungsbonus ist, die Kita-Einrichtungsleitungen von Aufgaben zu entlasten und damit eine Konzentration auf die pädagogischen Kernaufgaben zu ermöglichen.

Mit der Zuwendung: Festanstellung von Tagespflegepersonen soll es Trägern von Kindertageseinrichtungen ermöglicht werden, Assistenzkräfte mit der Qualifikation einer Tagespflegeperson in Kindertageseinrichtungen einzusetzen. Diese Assistenzkräfte sollen die Fach- und Ergänzungskräfte bei der pädagogischen Arbeit unterstützen und entlasten. Ziel der Festanstellung von Tagespflegepersonen im Rahmen der Ersatzbetreuung ist, dass Kindertagespflege damit zu einer verlässlichen Betreuungsform für Eltern und einer Alternative zu Kindertageseinrichtungen werden soll.

II. Sachvortrag

Umsetzung der Richtlinie eines Leistungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen

Ausgangslage

Laut Richtlinie vom 27.02.2020 haben Träger von Kindertageseinrichtungen angesichts „des inzwischen flächendeckenden Fachkräftemangels ... zunehmend Schwierigkeiten, das pädagogische Konzept umzusetzen und die Öffnungszeiten aufrechtzuerhalten. Es bedarf daher dringend staatlicher Maßnahmen, damit sich insbesondere die Leitung auf ihre pädagogischen Kernaufgaben konzentrieren kann und um eine weitere Qualitätsentwicklung zu ermöglichen. Deshalb unterstützt der Freistaat mit dieser Richtlinie die Gemeinden und Träger von Kindertageseinrichtungen gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr.1, 2 und 4 BayKiBiG bei der Stärkung der Einrichtungsleitung. Ziel des Leistungs- und Verwaltungsbonus ist es, Träger von Kindertageseinrichtungen in die Lage zu versetzen, zum Beispiel durch den Einsatz zusätzlichen Personals die Einrichtungsleitung von Aufgaben direkt zu entlasten“ (Richtlinie zur Gewährung eines Leistungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 27. Februar 2020, Az. V3/6511-1/520).

Voraussetzung des Leistungs- und Verwaltungsbonus ist, dass ein schriftliches Leitungskonzept des Trägers für die jeweilige Kindertageseinrichtung vorliegt. Darin muss auch die beabsichtigte Entlastung der Einrichtungsleitung festgelegt sein. Einrichtungsleitungen können entlastet werden z.B. durch Befreiung von der Arbeit im Gruppendienst, durch Einstellung von Verwaltungskräften oder von Hauswirtschaftskräften. Die Maßnahme muss sich nicht zwingend auf eine Einrichtung beschränken. Die Förderhöhe beträgt bei einer durchschnittlichen Einrichtung von 60 Kindern im Jahr ca. 12.500 Euro.

Leitungskonzept der Kindertagesstätten der Stadt Schwabach

Die Stadt Schwabach betreibt vier Kindertagesstätten mit insgesamt 380 Plätzen für Kinder im Alter zwischen 2,6 Jahren bis zur Einschulung und 48 Krippenplätzen.

In den vier Einrichtungen werden Leitungsteams eingesetzt, die aus einer Leitung und einer ständig stellvertretenden Leitung bestehen.

Der Leitung und ihrer Stellvertretung obliegt die Verantwortung der gesamten pädagogischen und organisatorischen Arbeit in der Kindertagesstätte im Auftrag des Trägers.

Die Leitungen und ihre Stellvertretung sind jeweils mit 50 v. H. des Stundenumfangs mit Leitungsaufgaben betraut. Sie übernehmen mit dem restlichen Stundenumfang pädagogische Angebote für die Kinder, unterstützen den pädagogischen Alltag durch aktive Begleitung oder Übernahme von Diensten bei Personalengpässen. Je nach Größe der Einrichtung sind die Leitungen und deren Stellvertretungen mit erhöhter Präsenz im pädagogischen Alltag einbezogen.

Zu den Leitungsaufgaben zählen insbesondere

- Koordination der pädagogischen Arbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Planung und Durchführung der Erziehungs- und Bildungsarbeit innerhalb der Einrichtung
- Steuerung des Personaleinsatzes in der Einrichtung
- Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht in Zusammenarbeit mit dem Träger
- Mitwirkung bei Personalgewinnung, -entwicklung und -pflege,
- Konfliktmanagement
- Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Planung des Fortbildungsbedarfes in Abstimmung mit dem Träger
- Konzeptionserstellung/-fortschreibung
- Implementierung neuer fachlicher Erkenntnisse und regelmäßige Information der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Abstimmung mit dem Träger und der Fachberatung
- Begleitung und Steuerung von Arbeitsprozessen insbesondere durch fachliche Beratung, Anleitung, Delegation, Kontrolle und Steigerung der Fachkompetenz der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Anleitung von Praktikanten, ggf. Delegation an geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Förderung der Kinder im Sinne des BayKiBiG
- Zusammenarbeit mit den Eltern im Rahmen einer Erziehungspartnerschaft
- Beschwerdemanagement
- Verwaltungsarbeiten und Betriebsführung
- Steuerung des Betriebsablaufs
- Gewährleistung einer sach- und fachgerechten Ausstattung und Raumgestaltung in Zusammenarbeit mit dem Träger
- Bedarfsplanung in Abstimmung mit dem Träger
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit Behörden, Fachdiensten und Schulen
- Öffentlichkeitsarbeit – Veranstaltung von Festen und Feiern

Maßnahme zur Entlastung der Leitungsteams

Um eine Entlastung der Leitungsteams zu erreichen, ist geplant, zusätzliche pädagogische Mitarbeiter/innen im Umfang von 1,4 NK für den Bereich der Kindertagesstätten als Unterstützung zu beschäftigen. Mit dieser Maßnahme können die Leitungsteams von unmittelbaren pädagogischen Aufgaben entlastet werden. Hierdurch würde erreicht werden, dass die Leitungsteams das Zeitkontingent für Leitungsaufgaben erhöhen können und diese effektiver bearbeitet werden können.

Kosten

Die jährlichen Personalkosten für eine/n Erzieher/in in EG S 8a (Endstufe) liegen bei rund 64.500 Euro. Die Förderhöhe beträgt gemäß Richtlinie bei einer durchschnittlichen Einrichtung von 60 Kindern im Jahr ca. 12.500 Euro. Infolge können für die städtischen Kindertageseinrichtungen für ein Jahr 84.761,52 Euro Fördermittel abgerufen werden. Damit können Stellenanteile im Umfang von 1,4 NK pro Jahr gegenfinanziert werden.

Der Zeitraum der Förderung ist derzeit begrenzt bis Ende 2021. Eine Verlängerung der Förderung bis Ende 2023 steht im Raum. Gegebenenfalls könnte die Stellenschaffung dann entsprechend verlängert werden.

Umsetzung der Richtlinie Tagespflege 2000 zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen: Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen und im Rahmen der Ersatzbetreuung

1. Anstellung von Tagespflegepersonen im Rahmen der Ersatzbetreuung

Ausgangslage:

Die Organisation und Finanzierung eines fachlich tragfähigen Vertretungssystems bei Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und ist eine Fördervoraussetzung nach dem BayKiBiG und dem Achten Sozialgesetzbuch. „Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen“ (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Kindertagespflege soll damit zu einer verlässlichen Betreuungsform für Eltern und einer Alternative zu Kindertageseinrichtungen werden. Es ist Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, entsprechende geeignete Modelle zu entwickeln und zu finanzieren. Ersatzbetreuung muss dabei die Bedürfnisse der Kinder und Eltern berücksichtigen.

Maßnahme zur Umsetzung der Richtlinie Tagespflege 2000:

Mit der Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen („Tagespflege 2000“) des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales wird eine Festanstellung von Ersatzkräften durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch den Freistaat gefördert. Voraussetzung hierfür ist, dass die Tagespflegeperson beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem Arbeitsverhältnis angestellt ist und von diesem eine Bruttojahresvergütung mindestens in doppelter Höhe der staatlichen Förderung erhält. Mit der Zuwendung sollen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt werden, Personen mit der Qualifikation einer Tagespflegperson im Rahmen der Ersatzbetreuung einzusetzen.

Ersatzbetreuungskonzept Tagespflege Stadt Schwabach:

Angesichts der sehr hohen Anzahl an Großtagespflegestellen im Stadtgebiet (13 GTP-Stellen und eine Tagespflegeperson) eignet sich als Vertretungssystem besonders der Einsatz mobiler Ersatzkräfte. Aktuell sind in Schwabach 28 Tagespflegepersonen aktiv tätig. Im Falle von Krankheit oder Urlaub einer Tagespflegeperson können mobile Tagespflegepersonen, die ebenfalls qualifiziert sind und denen keine festen Kinder zugeordnet sind, in die Räumlichkeiten der abwesenden Tagespflegeperson „springen“ und diese vertreten.

Außerhalb der tatsächlichen Vertretungszeit betreibt die mobile Springerkraft regelmäßige Kontaktpflege zu den Tagespflegepersonen, Kindern und Eltern. Die Ersatzkraft benötigt ein hohes Maß an Flexibilität und die Fähigkeit, sich permanent auf verschiedene Akteure einstellen zu können. Die regelmäßige Kontaktpflege zwischen der Ersatzkraft, der Tagespflegeperson, dem Kind und den Eltern bildet einen zentralen Baustein der Ersatzbetreuung. Kontaktpflegezeiten sind altersangemessen festzulegen, zu dokumentieren und dem Amt für Jugend und Familie vorzulegen. Bei Kindern unter drei Jahren sollte die Kontaktpflege mindestens zweimal im Monat stattfinden.

Um die Ersatzbetreuung für die Tagespflegepersonen in Schwabach konstant gewährleisten zu können, wurden ab 01.09.2020 zwei qualifizierte Ersatzkräfte (Tagespflegepersonen) fest angestellt.

Aufgaben der Ersatzkräfte sind:

- Mitwirkung beim Aufbau und der Umsetzung eines Ersatzbetreuungskonzeptes
- regelmäßige Kontaktpflege zu allen Tagespflegepersonen, Kindern und Eltern
- Dokumentation der Kontaktpflege
- Vernetzung und Absprache mit den Tagespflegepersonen hinsichtlich Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit)
- Ersatzbetreuung bei Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen (Urlaub, Krankheit), wenn diese von den Eltern benötigt wird
- regelmäßiger Austausch mit der Fachberatung

Kosten

Die Ersatzbetreuungs-Tagespflegepersonen sind in Entgeltgruppe S2 TVöD eingruppiert. Die Festbetragsfinanzierung (ganzjährige Förderung) für eine Tagespflegeperson mit einer Wochenarbeitszeit von 39 Wochenstunden tätigen TPP beträgt 15.026,57 Euro. Voraussetzung hierfür ist, dass die Tagespflegeperson beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem Arbeitsverhältnis angestellt ist und von diesem eine Bruttojahresvergütung mindestens in doppelter Höhe der staatlichen Förderung erhält.

2. Anstellung von Tagespflegepersonen: Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen**Zweck der Zuwendung:**

Der Freistaat fördert im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen neben der Festanstellung von Tagespflegepersonen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Kindertagespflege und im Rahmen der Ersatzbetreuung auch die Anstellung von Tagespflegepersonen als sog. „Assistenzkräfte“ in Kindertageseinrichtungen.

Beide Varianten zielen auf die qualitative Weiterentwicklung und die Gewinnung neuer Kräfte im Bereich der Kindertagesbetreuung ab. Die Richtlinie tritt am 01.02.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Sie wird bis höchstens 31.12.2023 verlängert.

Mit der Förderung sollen Träger von Kindertageseinrichtungen in die Lage versetzt werden, zusätzlich Kräfte mit der Qualifikation einer Tagespflegeperson sowie einer zertifizierten Zusatzqualifikation in Kindertageseinrichtungen einsetzen zu können, beispielsweise zur Unterstützung des pädagogischen Personals in Randzeiten entsprechend der Vorgaben des § 16 Abs. 5 Satz 1 AVBayKiBiG (vor 9 Uhr und nach 16 Uhr).

Die Unterstützung durch die Assistenzkräfte soll die pädagogischen Fachkräfte entlasten und mehr Spielraum und Flexibilität für pädagogische Angebote schaffen. Die Richtlinie sieht vor, dass Assistenzkräfte zusätzliche Kräfte sind und nicht in den Anstellungsschlüssel der Kindertageseinrichtung zählen. In den Randzeiten können Assistenzkräfte alleine höchstens fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen.

Die eingesetzten Kräfte müssen die Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfüllen und benötigen neben der für die Pflegeerlaubnis erforderliche zertifizierte Qualifizierung im Umfang von 40 Std., eine zusätzliche Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Std (§ 16 Abs. 5 Satz 2 AVBayKiBiG), bei der aber die Anrechnung der Qualifizierung mit 40 Std. möglich ist.

Die Qualifizierung kann berufsbegleitend erfolgen und muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten seit Beginn der Festanstellung abgeschlossen werden. Zusätzlich sind nach Abschluss der Qualifikation jährlich Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Std. zu absolvieren.

Kosten:

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung (Zuschuss) zu den Personalausgaben und die Bewilligung erfolgt für ein Bewilligungsjahr. Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Förderung wird dann an freigemeinnützige oder sonstige Träger durch die Gemeinden weitergeleitet. Die Zuwendung setzt voraus, dass die Assistenzkraft bzw. Tagespflegeperson von einem Träger einer Kindertageseinrichtung bzw. einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt wird und von diesem eine Bruttojahresvergütung mindestens in doppelter Höhe der staatlichen Förderung erhält. Sie darf also keine laufende Geldleistung im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege erhalten.

Gefördert werden Assistenzkräfte, die beim Träger in einem Arbeitsverhältnis mit mindestens 19,5 Std./Woche angestellt werden. Die Kindertageseinrichtung muss förderfähig nach dem BayKiBiG sein.

Die Assistenzkraft muss eine Bruttojahresvergütung mindestens in doppelter Höhe der staatlichen Förderung erhalten. Maßgeblich ist die Bruttojahresvergütung gemäß der Entgeltabrechnung für als nach Nr. 7 der Richtlinie maßgebliche Bewilligungsjahr.

Die Jahresbruttovergütung in S2, Stufe 1 TVöD SuE liegt derzeit bei 27.424,08 € (ohne Einmalleistungen).

Berechnungsbeispiele für die Zuwendung:

- Basiswert für Förderabschläge – Hier: 2020
- Gewichtungsfaktor 1,3 (Tagespflege)
- Buchungszeitfaktor nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayKiBiG
- durchschnittliche regelmäßigen Wochenarbeitszeit der Assistenzkraft
- Zeitraum der Beschäftigung

Ganzjährige Förderung einer Assistenzkraft in VZ:

$$1.155,89 \text{ €} \times 5 \times 1,3 \times 2,0 = 15.026,57 \text{ € jährlich}$$

Förderung einer mit 19,5 Wochenstunden tätigen Assistenzkraft für 6 Monate:

$$1.155,89 \text{ €} \times 5 \times 1,3 \times 1,0 \times 8/12 = 5.008,86 \text{ € für 6 Monate}$$

Anträge auf Zuwendungen aus der Richtlinie müssen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Das Antragsverfahren wird voraussichtlich ab Herbst 2020 über das Fachprogramm kibig.web möglich sein.

Die Zuwendungsempfänger (Kommunen) tragen einen Eigenanteil mindestens in Höhe der staatlichen Zuwendung.

Mehrfachförderungen (Berücksichtigung im Anstellungsschlüssel, gleichzeitige Förderung in der Tagespflege) führen zum Wegfall der Zuwendung. Ebenfalls würde die Zuwendung ab Beginn des darauffolgenden Monats entfallen, wenn die Assistenzkraft keine Arbeitsleistung an 42 aufeinanderfolgenden Tagen erbringen würde (analog Fachkräfte bei kindbezogener Förderung).

Die Inhalte der Richtlinie wurden den Leitungen der städtischen Kindertageseinrichtungen auf der letzten gemeinsamen Leiterinnensitzung am 20.07.2020 vorgestellt. Die Leitungen sehen eine Möglichkeit der Entlastung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen durch einen Einsatz von Assistenzkräften in den Randzeiten, vor allem am Nachmittag. In der nächsten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen im Herbst 2020 soll die Richtlinie vorgestellt werden.

Ausgangslage in den städtischen Kitas:

In den städt. Kindertagesstätten sind aktuell 34 Erzieher/-innen eingesetzt, von denen 18 Kräfte in Teilzeit arbeiten. Von 27 Kinderpflegerinnen sind 12 Teilzeitkräfte. Somit stehen fast 50 % des pädagogischen Personals den Einrichtungen vorwiegend am Vormittag zur Verfügung, da der überwiegende Teil der Teilzeitbeschäftigten selbst wegen eigener Kinderbetreuung nicht nachmittags eingesetzt werden kann. Der pädagogischen Arbeit am Nachmittag kommt aber eine besondere Rolle zu, gerade hier könnte der Einsatz von zusätzlichen Assistenzkräften zu einer höheren pädagogischen Qualität in den Einrichtungen beitragen.

Ausgangslage Tagespflegepersonen Stadt Schwabach:

Für die sonst überwiegend selbstständigen Tagespflegepersonen könnte die Festanstellung beim Kita-Träger mit geregelten Arbeitszeiten ein Anreiz sein. Da die Plätze in der Tages- und Großtagespflege in Schwabach weiterhin dringend benötigt werden, besteht andererseits ein großes Interesse daran, Tagespflegepersonen in diesem Bereich zu halten und den Fortbestand sicher zu stellen. Bei der selbstständigen Tätigkeit als Tagespflegeperson ist aber auch weiterhin von einem höheren finanziellen Anreiz für die Tagespflegepersonen auszugehen. Zudem ist das Förderprogramm befristet.

Bei Interessenten/-innen für eine Tätigkeit als Assistenzkraft, die noch keine Qualifizierung als Tagespflegeperson haben, werden neben der kostenfreien Qualifizierung im Umfang mit mindestens 40 Std. für den Träger zusätzliche Qualifizierungskosten für die weiteren Maßnahmen anfallen. Qualifizierungsplätze sind zudem bereits für die selbstständigen Tagespflegepersonen im Großraum rar. Zu beachten sind dabei die Kosten von insgesamt ca. 1.500 Euro pro Person, die für den Schulungskurs anfallen und von dem jeweiligen Anstellungsträger getragen werden müssen.

Fazit:

Die Kommunen als Zuwendungsempfänger müssen entsprechend der Richtlinie mindestens den gleichen Anteil zur staatlichen Förderung beitragen. Sie können daher darüber entscheiden, ob sie diese Förderung überhaupt leisten. Die Umsetzung der Richtlinie ist freiwillig. Aus Sicht der Verwaltung erscheint sie derzeit im Hinblick auf die Tatsache, dass die Gewinnung von Tagespflegepersonen insgesamt schwierig ist, nicht vorrangig. Das Thema sollte daher vorerst zurückgestellt werden.